

ich bloss auf jene Korrekturen, die, wie wir oben sahen¹, erst ein Revisor im 12. Jh. hinzufügte, indem er fehlende Worte ergänzte, z. T. auch frei konjizierte und korrigierte. Von den gleichzeitigen Korrekturen ferner sind bei weitem nicht alle Verbesserungen fehlerhafter Texte; man muss hier schärfer unterscheiden, als es Peitz getan hat.

Wir betrachten zunächst eine Gruppe von grösseren Korrekturen des Registrators selbst.

f. 13, I, 19: der Satz 'Nam sicut duobus oculis humanum corpus temporali lumine regitur, ita his duabus dignitatibus in pura religione concordantibus corpus ecclesie spiritali lumine regi et illuminari probatur' ist mit ∴-Verweisung am unteren Blattrand hinzugefügt.

f. 19, I, 28: zu den Worten 'totisque viribus sanctorum patrum munitus auctoritate ardentius insurgere' ist über der Zeile dazugesetzt 'et clericos a turpis vite conversatione ad castitatem revocare'.

f. 30', I, 49: der Satz 'quia sicut ipse pro nobis animam suam posuit, et nos debemus pro fratribus nostris animas ponere' ist am unteren Blattrand mit ∴-Verweisung hinzugefügt.

f. 46', I, 83: zu den Worten 'ad futuram synodum eum (einen spanischen Bischof) ad nos iterum reverti precepimus' ist nachgetragen '+ et super hac re ab ipso prompte obediencie sponsonem accepimus'.

f. 66', II, 31: 'si Christo duce via patuerit, quia non est via hominis in manu eius et a Domino gressus hominis diriguntur' ist mit +-Verweisung am unteren Blattrande, ausserdem zu den Worten 'a paganis inaudita clade destruitur' über der Zeile 'et more pecudum cotidie occiditur' hinzugefügt.

erkennbarer Worte bis zum Ende der Zeile den Satz mit 'velit patrare' abgeschlossen und den Rest bis 'decrevimus' fortgestrichen. Peitz sagt S. 86, es handle sich offenbar um einen im Konzept ursprünglich enthaltenen, aber dann umgeänderten Text, den der Korrektor berichtigte, indem er das Ueberflüssige strich. Aber dies 'Ueberflüssige' muss doch ursprünglich im Konzept einen Sinn gehabt haben, der auch noch zu erkennen ist, wenn der Wortlaut und die Stelle wohin er gehört, auch unklar bleiben. Und ist die Annahme notwendig oder auch nur wahrscheinlich, dass diese Sätze schon nach der Absicht des Briefkonzipienten fortbleiben sollten? Die 'Korrektur' des Registers sieht eher wie ein Verzicht auf Emendation einer heillos verderbten Stelle aus, und es erscheint zweifelhaft, ob man 'velit patrare' als aus der Konzeptvorlage übernommenen Registertext oder nicht vielmehr als Konjekturen des Korrektors aufzufassen hat. 1) S. 152 N. 3, 165. 2) So die Adresse von I, 82, die Peitz S. 88 irrig unter den gleichzeitigen Registerkorrekturen anführt.